

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 64/11 B

L 30 AL 62/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 70 AL 104/03 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Zulassungsgründe - Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend zu bezeichnen, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 4.8.2011 nicht.
- 3 a) Der Beschwerdeführer behauptet zwar, das Urteil des LSG beruhe auf einem Rechtssatz zur Auslegung des § 1 Abs 3 Nr 6 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung in der ab 2002 geltenden Fassung (AlhiV 2002) und dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 9.12.2004 - B 7 AL 30/04 R - (*SozR 4-4300 § 193 Nr 2*). Sein diesbezügliches Vorbringen ist aber nicht schlüssig; denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern das LSG mit der angeführten Auffassung zum Begriff der offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit eine mit dem angegebenen Rechtssatz des BSG unvereinbare tragende Rechtsansicht entwickelt oder dem BSG sonst im Grundsätzlichen widersprochen hätte. Das weitere Vorbringen zur Erläuterung des angeblichen Widerspruchs, mit dem Einzelheiten der vorliegenden Fallgestaltung dargestellt werden und ua ausgeführt wird, das LSG habe diesen Vortrag "nicht ausreichend und zutreffend gewürdigt", macht deutlich, dass der Beschwerdeführer nur die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache beanstandet, also allenfalls einen Rechtsirrtum im Einzelfall geltend macht.
- 4 b) Nicht schlüssig ist ferner das Vorbringen, ein der Entscheidung des LSG zu entnehmender Rechtssatz zu § 1 Abs 2 Satz 1 AlhiV 2002 bzw zur Übergangsvorschrift des § 4 Abs 2 Satz 1 AlhiV 2002 stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 14.7.2004 - B 11 AL 79/03 R - (*SozR 4-4220 § 4 Nr 1*). Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, zwei sich widersprechende Rechtssätze der gleichen Rechtsmaterie zu bezeichnen (*zum Erfordernis der Identität vgl ua Beschluss des Senats vom 14.3.2007 - B 11a AL 143/06 B*). Denn die angeführte Auffassung des LSG zur Höhe des Freibetrags der Ehefrau des Klägers bezieht sich



auf § 4 Abs 2 Satz 2 AlhiV 2002 (*Anwendung der früheren Fassung auf bis zum 1.1.1948 geborene Personen*), während die genannte Entscheidung des BSG zu § 4 Abs 2 Satz 1 AlhiV 2002 (*Anwendung der alten Fassung für die Dauer einer laufenden Bewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe <Alhi> in der Zeit vom 1.10.2002 bis 31.12.2002*) ergangen ist. Dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des BSG auf seinen Fall übertragen möchte, ergibt nicht die behauptete Divergenz.

- 5 c) Keine den Anforderungen entsprechende Bezeichnung einer Abweichung ergibt sich auch aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung, das Urteil des LSG stehe im Widerspruch zum Urteil des BSG vom 25.5.2005 (*B 11a/11 AL 73/04 R - SozR 4-4220 § 6 Nr 3*). Der Beschwerdeführer macht auch insoweit nicht geltend, das LSG habe einen mit der Rechtsprechung des BSG unvereinbaren tragenden Rechtssatz entwickelt; er trägt vielmehr sogar ausdrücklich vor, die vom LSG vorgenommene Härtefallprüfung sei unzulänglich. Es wird also wiederum nur die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache beanstandet.
- 6 2. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die ihn begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt (*stRspr; ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diese Anforderungen verfehlt der Beschwerdeführer, der dem LSG lediglich eine Überschreitung der Grenzen der freien Beweiswürdigung vorhält, offensichtlich, weil nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 7 3. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit; vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und sie hat den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Auch diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Zweifelhaft ist bereits, inwieweit die aufgeworfene Frage, "ob der verlustreiche Verkauf von Staatsanleihen als offensichtlich unwirtschaftliche Verwertbarkeit im Sinne des § 4 Abs 3 Nr 6



AlhiV 2002 anzusehen ist", in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (vgl zu diesem Erfordernis Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - und vom 21.9.2010 - B 11 AL 55/10 B). Unabhängig davon fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage. Denn der Beschwerdeführer setzt sich weder mit der Rechtsprechung des BSG näher auseinander noch schildert er den Sachverhalt in einer Weise, die es dem Senat ermöglichen würde, allein anhand des Beschwerdevorbringens zu beurteilen, ob es auf die gestellte Frage im Ergebnis überhaupt ankommt. Zur Entscheidungserheblichkeit ist ua darauf hinzuweisen, dass das LSG es in den Gründen des angefochtenen Urteils (S 30 des Umdrucks) offen gelassen hat, ob eine vom Kläger abgeschlossene Rentenversicherung sowie eine Lebensversicherung als Vermögen verwertbar sind; insoweit enthält die Beschwerdebegründung keine Ausführungen (vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5).

- 9 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)